

## Kooperationsvereinbarung

zwischen

**BUXandSOX Holger und Sonja Beutel GbR**, Dr. Josef-Drescher-Str. 25, 88348 Bad Saulgau, vertreten durch ihre  
Gesellschafter Holger Beutel und Sonja Lachenmaier-Beutel, im Folgenden: „BUXandSOX“ genannt –  
und

Verein/Schule/Kindergarten: \_\_\_\_\_

- im Folgenden: „**Gruppe**“ genannt –

\_\_\_\_\_ sowie

Name, Anschrift Koordinator: \_\_\_\_\_

- im Folgenden „**Koordinator**“ genannt-

### § 1 Präambel

- (1) BUXandSOX betreibt ein Geschäftsmodell, mit dem Vereine oder sonstige Gruppierungen (nachfolgende „Gruppe“), die einen Finanzbedarf zur Finanzierung sozial gewünschter oder anerkannter Projekte haben (nachfolgend „Projekt“), begünstigt werden können. Dies erfolgt dadurch, dass freiwillige Zahlungen, die über den für die Waren gemäß Ziff. 2 zu leistenden Kaufpreisanteil hinausgehen, von Endkunden zugunsten der Gruppe geleistet werden.
- (2) Im Rahmen dieses Geschäftsmodells werden Waren, insbesondere Textilien vertrieben, was durch den sog. Koordinator, der von der Gruppe beauftragt wird, gesteuert und abgewickelt werden soll.
- (3) Dem von der Gruppe beauftragten Koordinator obliegen daher in diesem Geschäftsmodell die Durchführung der Bewerbung der Waren von BUXandSOX bei den Kunden, die Sammlung der Bestellungen der Kunden und der Einzug des jeweiligen Gesamtpreises der Waren direkt von den Kunden. Eine Direktbestellung der jeweiligen Waren bei BUXandSOX ist nicht möglich, jegliches Geschäft muss über den jeweiligen Koordinator abgeschlossen werden. Aus diesem Grund sind an ihn besondere persönliche Anforderungen insbesondere hinsichtlich Zuverlässigkeit und Auftreten in der Öffentlichkeit zu stellen.
- (4) Zur Festlegung der Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien in diesem Geschäftsmodell schließen die Parteien diese Vereinbarung.

### § 2 Bestellung eines Koordinators/Zusicherungen

- (1) Die Gruppe hat einen voll-geschäftsfähigen Koordinator zu bestellen.
- (2) Die Gruppe bestätigt, dass der Koordinator befugt ist, sämtliche gegenüber BUXandSOX zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen abzugeben und zu empfangen.
- (3) Der Koordinator ist verpflichtet, im Auftreten gegenüber dem Kunden diesen über die Gruppe selbst, das unterstützte Projekt und den Bestellzeitraum deutlich zu informieren, sowie jegliches Verhalten zu unterlassen, welches sich negativ auf BUXandSOX und/oder deren Geschäftsmodell auswirken kann.
- (4) Der Koordinator sichert für die Gruppe und im eigenen Namen zu, dass es sich bei dem Projekt um ein nicht-gewerbliches und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtetes Projekt handelt.
- (5) Der Koordinator versichert, dass die Gruppe ein eigenständiges Rechtssubjekt ist, welches das Projekt gemäß Ziff. 3 verfolgt. Er versichert ferner, dass die Mitglieder der Gruppe rechtswirksam die mit diesem Vertrag verfolgten Verpflichtungen und Berechtigungen begründen können, insbesondere etwaige Einwilligungen/Genehmigungen der gesetzlichen Vertreter vorliegen.

### § 3 Aufgaben des Koordinators

- (1) Der Koordinator wird nach außen für die Bewerbung und den Vertrieb der Waren auftreten, ohne indes Vertreter von und für BUXandSOX zu sein. Insbesondere wird der Koordinator oder von ihm Beauftragte, die Bestellungen der Waren bei den Kunden aufnehmen und diese unverzüglich nach der Bestellphase gesammelt an BUXandSOX weiterleiten. Nach Beendigung des Bestellzeitraums wird BUXandSOX die bestellten Waren an den Koordinator liefern, welcher diese dann selbst oder durch von ihm Beauftragte an die Kunden verteilt und von den Kunden den jeweiligen Gesamtpreis entgegen nimmt. Der Koordinator bzw. von ihm Beauftragte dürfen die jeweiligen Waren dem Kunden nur übergeben, wenn der Kunde die Ware bezahlt hat.
- (2) Der Koordinator wird den erhaltenen Kaufpreis der Waren, also den Gesamtpreis abzüglich der Begünstigung, unverzüglich nach Erhalt der Summe, spätestens aber 14 Tage nach Erhalt der Waren, an BUXandSOX weiterleiten. Die Gruppe tritt verschuldensunabhängig für die Erfüllung dieser Verpflichtungen des Koordinators ein.
- (3) Der Koordinator ist berechtigt, Unteraufträge zu vergeben, bzw. seine geschuldeten Tätigkeiten durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen, wobei auch insoweit § 1 Abs. 3 zur Anwendung gelangt.

- (4) Der Gruppe ist bekannt, dass der Koordinator nicht nach außen für BUXandSOX tätig wird und daher weder eine dauerhaftes noch ein sozialversicherungspflichtiges Vertragsverhältnis begründet wird.
- (5) Die Gruppe kann für den Koordinator und/oder von ihm beauftragte Dritte Musterboxen der von BUXandSOX vertriebenen Waren bestellen. Diese Musterboxen sind nach Ende des Bestellzeitraums an BUXandSOX zurückzusenden. Werden sie nicht, unvollständig oder beschädigt zurückgesandt, so verpflichtet sich die Gruppe, an BUXandSOX jeweils € 10,00 pro fehlender, unvollständiger oder erheblich beschädigter Musterbox zu bezahlen.

#### **§ 4 Begünstigung**

- (1) BUXandSOX verpflichtet sich, an die Gruppe den freiwilligen Anteil der Endkunden, d.h. der Betrag, der über den Kaufpreisanteil hinausgeht, zu überlassen. Dies soll dadurch erfolgen, dass der Koordinator den Anteil der Gruppe, d.h. den begünstigenden Anteil des Gesamtpreises, direkt von dem von ihm vereinnahmten Gesamtpreis der Waren einbehält und lediglich den Kaufpreisanteil an BUXandSOX weiterleitet.
- (2) Die Parteien gehen nicht von einer Steuerbelastung aus. Lediglich vorsorglich wird vereinbart, dass es den Parteien jeweils selbst obliegt, etwaige Steuern ordnungsgemäß abzuführen.
- (3) BUXandSOX ist bei einem zweckfremden Einsatz der Begünstigung berechtigt, diese teilweise oder vollständig zurück zu fordern.

#### **§ 5 Rückzahlung der Begünstigung**

Die Gruppe ist verpflichtet, etwaig erhaltene Begünstigungen aus einem Kaufvertrag zwischen BUXandSOX und einem Kunden an BUXandSOX zurückzuzahlen, wenn dieser Kaufvertrag zwischen dem Kunden und BUXandSOX aufgelöst wird. Diese Rückzahlungspflicht entfällt, wenn die Auflösung des Kaufvertrags ausschließlich auf Gründen beruht, die BUXandSOX alleine zu vertreten hat.

#### **§ 6 Versandkosten**

Der Gruppe ist bekannt, dass für die Übersendung der bestellten Waren durch BUXandSOX an den Koordinator Versandkosten entstehen können, welche grundsätzlich auf den Gesamtpreis der jeweiligen Ware gegenüber dem Kunden aufzuschlagen sind. Um die Kunden von diesen Kosten zu entlasten, verpflichtet sich die Gruppe gegenüber BUXandSOX als Erstschildnerin für die Gesamthöhe der Versandkosten einzustehen und räumt es sowohl BUXandSOX als auch dem Koordinator ein, direkt eine Verrechnung mit dem der Gruppe zustehenden freiwilligen Anteil des Pauschalpreises vorzunehmen.

#### **§ 7 Auftreten gegenüber Dritten**

- (1) Die Gruppe ist nicht Vertragspartner des Kunden und damit nicht für etwaige Ansprüche des Kunden aus dem Kaufvertrag über die Waren in Verantwortung zu ziehen. Erfüllt die Gruppe dennoch etwaige angebliche Ansprüche des Kunden aus diesem Kaufvertrag oder verpflichtet sie sich hierzu, so erfolgt dies auf eigene Verantwortung. Ein Regress bei BUXandSOX ist daher nicht möglich. Ein derartiges Handeln ist weder im ausdrücklichen noch im mutmaßlichen Interesse von BUXandSOX.
- (2) Die Gruppe sowie der Koordinator und/oder von ihm Beauftragte sind weder gegenüber dem jeweiligen Kunden noch gegenüber Dritten berechtigt, Willenserklärungen mit Wirkung für oder gegen BUXandSOX abzugeben. Die Gruppe wird insbesondere den von ihr beauftragten Koordinator hierauf besonders hinweisen.

#### **§ 8 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Gruppe darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nicht ohne schriftliche vorherige Zustimmung an Dritte abtreten, solange diese Rechte nicht unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind.
- (2) Die Gruppe ist nicht berechtigt, mit einer Forderungen gegen etwaige Forderungen von BUXandSOX gegen sie – insbesondere zur Zahlung der angefallenen Versandkosten – aufzurechnen, solange es sich bei der Forderung, mit der aufgerechnet wird, nicht um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung handelt.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Änderungen, Ergänzungen oder Zusätze dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies betrifft auch eine Änderung oder Ergänzung der Schriftformklausel.
- (5) Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt, die unwirksame Klausel durch eine neue, wirksame Klausel zu ersetzen, welche den Interessen beider Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(BUXandSOX)

\_\_\_\_\_  
(Stempel, Unterschrift für Gruppe)

\_\_\_\_\_  
(Koordinator)